

Neuheiten in der Steuerlandschaft des Kantons Basel-Landschaft



Inhaltsübersicht

- Vermögenssteuerreform I
- Umstellung Steuerbezugsystem
- Weitere Gesetzgebungsprojekte
- E-Tax BL
- Informationen aus der Steuerverwaltung
 - Wegfall der mutmasslichen Verrechnungssteuer
 - Neuer Aussenstandort Muttenz
 - Auslagerung des Druck- und Verpackungsmanagements

Vermögenssteuerreform I



Vermögenssteuerbelastung 2018 (in Promille)

(verheiratet – Kantonshauptorte)

Reinvermögen in TCHF

	75		150		200		300		400		500		800		1'000		2'000		5'000		
1	0.00	ZH	0.00	ZH	0.00	UR	0.24	ZG	0.43	ZG	0.64	ZG	1.25	NW	1.27	NW	1.32	NW	1.35	NW	1
2	0.00	BE	0.00	UR	0.00	SZ	0.42	SZ	0.75	ZH	1.06	ZH	1.29	ZG	1.45	OW	1.49	OW	1.51	OW	2
3	0.00	LU	0.00	SZ	0.00	ZG	0.56	ZH	0.94	SZ	1.17	NW	1.43	OW	1.62	ZG	1.98	UR	2.11	UR	3
4	0.00	UR	0.00	GL	0.00	AG	0.72	UR	1.09	UR	1.25	SZ	1.56	ZH	1.75	UR	2.19	SZ	2.30	SO	4
5	0.00	SZ	0.00	ZG	0.00	TG	0.83	AG	1.13	NW	1.31	UR	1.64	UR	1.88	SZ	2.23	SO	2.38	SZ	5
6	0.00	GL	0.00	BS	0.00	TI	1.02	TG	1.34	OW	1.38	OW	1.72	SZ	1.94	ZH	2.28	ZG	2.57	AI	6
7	0.00	ZG	0.00	BL	0.26	ZH	1.05	NW	1.36	AG	1.73	AG	2.06	SO	2.12	SO	2.49	AI	2.68	ZG	7
8	0.00	FR	0.00	AR	0.61	GE	1.28	OW	1.53	TG	1.84	TG	2.30	AI	2.36	AI	2.64	LU	2.72	LU	8
9	0.00	SO	0.00	SG	0.67	GR	1.31	GR	1.76	GR	1.88	SO	2.30	TG	2.46	TG	2.76	TG	2.95	TG	9
10	0.00	BS	0.00	AG	0.68	BL	1.45	SH	1.76	SO	2.10	AI	2.43	LU	2.50	LU	3.04	ZH	3.30	GR	10
11	0.00	BL	0.00	TG	0.89	NW	1.57	SO	1.97	AI	2.14	GR	2.44	AG	2.77	AG	3.17	GR	3.68	GL	11
12	0.00	SH	0.00	TI	0.95	GL	1.63	GE	2.08	LU	2.22	LU	2.85	GR	2.96	GR	3.51	GL	4.19	AR	12
13	0.00	AR	0.00	GE	0.99	AR	1.75	AI	2.17	SH	2.60	SH	3.08	GL	3.23	GL	3.70	AG	4.34	AG	13
14	0.00	AI	0.29	GR	1.03	SO	1.78	BL	2.37	GL	2.66	GL	3.41	AR	3.59	AR	3.97	AR	4.70	SG	14
15	0.00	SG	0.59	SO	1.09	SH	1.80	TI	2.37	GE	2.84	AR	3.69	TI	4.02	JU	4.48	SG	4.89	SH	15
16	0.00	GR	0.72	SH	1.13	BS	1.85	LU	2.46	TI	2.93	TI	3.70	JU	4.11	TI	4.74	SH	4.98	ZH	16
17	0.00	AG	0.73	NW	1.15	OW	1.90	GL	2.47	AR	3.00	GE	3.80	SH	4.12	SG	4.82	JU	5.48	JU	17
18	0.00	TG	0.88	AI	1.21	SG	1.98	AR	2.74	BL	3.11	JU	3.82	BE	4.20	BE	5.08	TI	5.85	BE	18
19	0.00	TI	0.93	LU	1.31	AI	2.25	BS	2.81	BS	3.15	BS	3.94	SG	4.34	SH	5.13	BE	6.00	TI	19
20	0.00	VD	1.02	OW	1.39	LU	2.42	SG	2.89	JU	3.25	BE	4.29	GE	4.82	BS	6.21	VS	6.32	VS	20
21	0.00	NE	1.60	JU	2.08	JU	2.62	JU	2.97	BE	3.39	SG	4.34	BS	4.87	GE	6.51	BS	6.65	FR	21
22	0.00	GE	1.78	BE	2.17	BE	2.68	BE	3.03	SG	3.64	BL	4.70	VS	5.01	VS	6.65	FR	6.84	NE	22
23	0.00	JU	2.18	VS	2.84	VS	3.41	VS	3.81	VS	4.13	VS	5.63	BL	6.45	FR	6.80	GE	7.63	VD	23
24	0.09	NW	2.22	NE	3.09	NE	3.96	NE	4.56	NE	5.17	NE	6.05	FR	6.46	BL	6.84	NE	7.83	BS	24
25	0.51	OW	2.50	FR	3.20	VD	4.02	VD	4.70	VD	5.23	VD	6.12	VD	6.48	VD	7.20	VD	7.85	BL	25
26	0.51	eVS	2.57	VD	4.41	FR	4.84	FR	5.04	FR	5.24	FR	6.47	NE	6.84	NE	7.48	BL	8.70	GE	26

Vermögenssteuerreform I in drei Schritten

Schritt 1 **Aufhebung der speziellen Baselbieter Steuerwerte für Wertschriften**

Vereinfachung der Steuerdeklaration und Steuerveranlagung; politisch wiederholt geforderter Reformpunkt.

Schritt 2 **Kompensation der Mehrbelastung aus Schritt 1**

Aufhebung der speziellen Steuerwerte für Wertschriften generiert Mehrertrag; Mehrertrag wird durch Senkung des Vermögenssteuer-Tarifs und Erhöhung der Freibeträge kompensiert.

Schritt 3 **Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Region**

Regierungsrat stellt zusätzliche finanzielle Mittel bereit, um den Kanton Basel-Landschaft bei der Vermögenssteuer in der Region Nordwestschweiz wieder attraktiv und konkurrenzfähig zu positionieren.

➤ **Inkraftsetzung per 1. Januar 2023**

Neuer Vermögenssteuertarif

Bis 150'000 Franken (= die ersten 150'000 Franken) zu	1,1 ‰
Von 150'001 bis 350'000 Franken (= die nächsten 200'000 Franken) zu	2,9 ‰
Ab 350'001 Franken (= über 350'000 Franken liegende Vermögensbeträge) zu	3,3 ‰
Maximalsatz neu	3,3 ‰
Maximalsatz alt	4,6 ‰

Neuer Vermögensfreibetrag

	alt	Franken	neu	Franken
Ehepaare / Einelternfamilien		150'000		180'000
Übrige steuerpflichtige Personen		75'000		90'000

Interkantonaler Vergleich mit neuer Positionierung BL

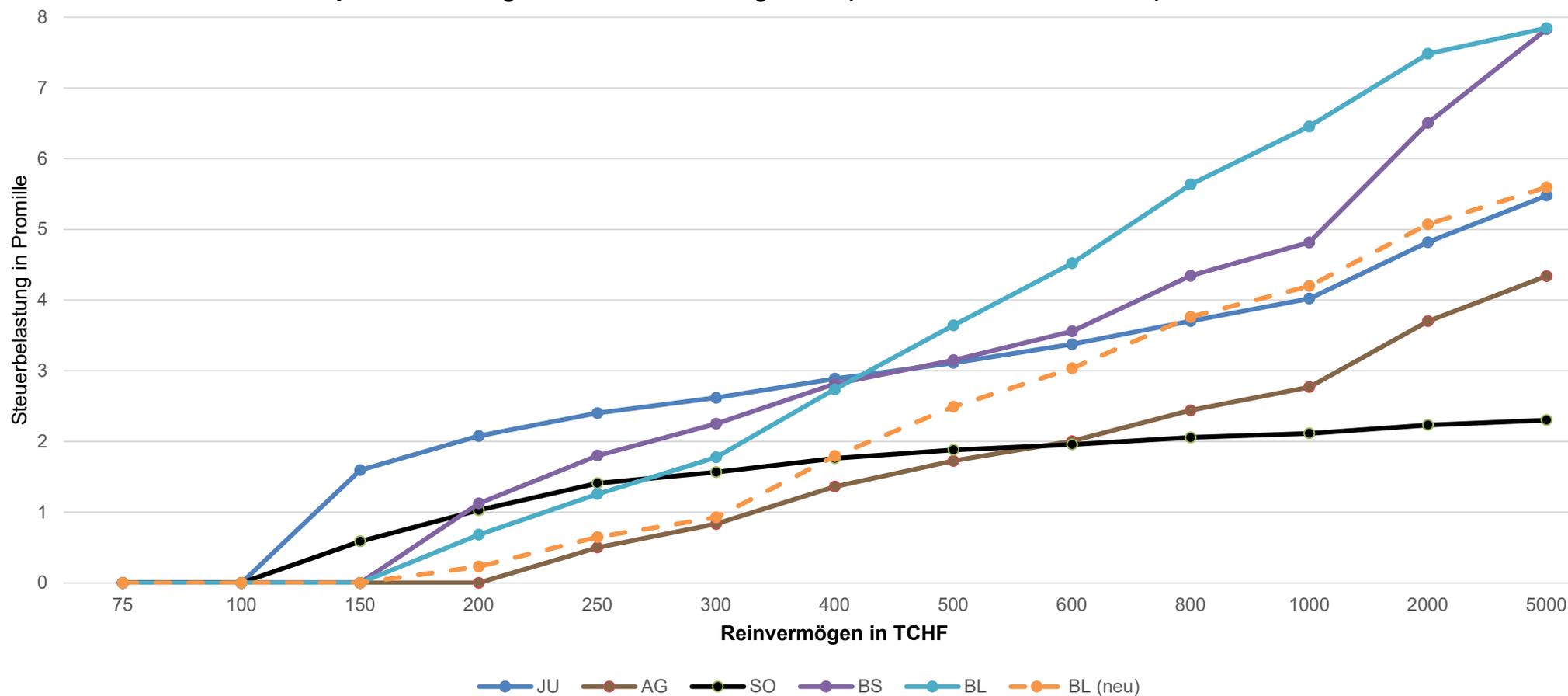
■ = BL neu
0.64
2.49
4.19
5.59

	75	100	150	200	250	300	400	500	600	800	1'000	2'000	5'000	
1	0.00 ZH	0.00 ZH	0.00 ZH	0.00 UR	0.00 SZ	0.24 ZG	0.43 ZG	0.64 ZG	0.86 ZG	1.25 NW	1.27 NW	1.32 NW	1.35 NW	1
2	0.00 BE	0.00 BE	0.00 UR	0.00 SZ	0.00 TI	0.42 SZ	0.75 ZH	1.06 ZH	1.21 NW	1.29 ZG	1.45 OW	1.49 OW	1.51 OW	2
3	0.00 LU	0.00 LU	0.00 SZ	0.00 ZG	0.14 ZG	0.56 ZH	0.94 SZ	1.17 NW	1.26 ZH	1.43 OW	1.62 ZG	1.98 UR	2.11 UR	3
4	0.00 UR	0.00 UR	0.00 GL	0.00 AG	0.44 ZH	0.72 UR	1.09 UR	1.25 SZ	1.40 OW	1.56 ZH	1.75 UR	2.19 SZ	2.30 SO	4
5	0.00 SZ	0.00 SZ	0.00 ZG	0.00 TG	0.50 AG	0.83 AG	1.13 NW	1.31 UR	1.46 UR	1.64 UR	1.88 SZ	2.23 SO	2.38 SZ	5
6	0.00 GL	0.00 GL	0.00 BS	0.00 TI	0.61 TG	1.02 TG	1.34 OW	1.38 OW	1.46 SZ	1.72 SZ	1.94 ZH	2.28 ZG	2.57 AI	6
7	0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 BL	0.26 ZH	0.88 UR	1.05 NW	1.36 AG	1.73 AG	1.96 SO	2.06 SO	2.12 SO	2.49 AI	2.68 ZG	7
8	0.00 FR	0.00 FR	0.00 AR	0.61 GE	0.98 NW	1.28 OW	1.53 TG	1.84 TG	2.01 AG	2.30 AI	2.36 AI	2.64 LU	2.72 LU	8
9	0.00 SO	0.00 SO	0.00 SG	0.67 GR	1.00 GR	1.31 GR	1.76 GR	1.88 SO	2.05 TG	2.30 TG	2.46 TG	2.76 TG	2.95 TG	9
10	0.00 BS	0.00 BS	0.00 AG	0.68 BL	1.17 GE	1.45 SH	1.76 SO	2.10 AI	2.19 AI	2.43 LU	2.50 LU	3.04 ZH	3.30 GR	10
11	0.00 BL	0.00 BL	0.00 TG	0.89 NW	1.22 OW	1.57 SO	1.97 AI	2.14 GR	2.31 LU	2.44 AG	2.77 AG	3.17 GR	3.68 GL	11
12	0.00 SH	0.00 SH	0.00 TI	0.95 GL	1.26 BL	1.63 GE	2.08 LU	2.22 LU	2.45 GR	2.85 GR	2.96 GR	3.51 GL	4.19 AR	12
13	0.00 AR	0.00 AR	0.00 GE	0.99 AR	1.30 SH	1.75 AI	2.17 SH	2.60 SH	2.85 GL	3.08 GL	3.23 GL	3.70 AG	4.34 AG	13
14	0.00 AI	0.00 AI	0.29 GR	1.03 SO	1.41 SO	1.78 BL	2.37 GL	2.66 GL	2.89 SH	3.41 AR	3.59 AR	3.97 AR	4.70 SG	14
15	0.00 SG	0.00 SG	0.59 SO	1.09 SH	1.52 GL	1.80 TI	2.37 GE	2.84 AR	3.09 AR	3.69 TI	4.02 JU	4.48 SG	4.89 SH	15
16	0.00 GR	0.00 GR	0.72 SH	1.13 BS	1.58 AI	1.85 LU	2.46 TI	2.93 TI	3.25 TI	3.70 JU	4.11 TI	4.74 SH	4.98 ZH	16
17	0.00 AG	0.00 AG	0.73 NW	1.15 OW	1.58 AR	1.90 GL	2.47 AR	3.00 GE	3.37 JU	3.80 SH	4.12 SG	4.82 JU	5.48 JU	17
18	0.00 TG	0.00 TG	0.88 AI	1.21 SG	1.67 LU	1.98 AR	2.74 BL	3.11 JU	3.50 BE	3.82 BE	4.20 BE	5.08 TI	5.85 BE	18
19	0.00 TI	0.00 TI	0.93 LU	1.31 AI	1.80 BS	2.25 BS	2.81 BS	3.15 BS	3.52 GE	3.94 SG	4.34 SH	5.13 BE	6.00 TI	19
20	0.00 VD	0.00 VD	1.02 OW	1.39 LU	1.94 SG	2.42 SG	2.89 JU	3.25 BE	3.56 BS	4.29 GE	4.82 BS	6.21 VS	6.32 VS	20
21	0.00 NE	0.00 GE	1.60 JU	2.08 JU	2.40 JU	2.62 JU	2.97 BE	3.39 SG	3.63 SG	4.34 BS	4.87 GE	6.51 BS	6.65 FR	21
22	0.00 GE	0.00 JU	1.78 BE	2.17 BE	2.45 BE	2.68 BE	3.03 SG	3.64 BL	4.34 VS	4.70 VS	5.01 VS	6.65 FR	6.84 NE	22
23	0.00 JU	0.41 NW	2.18 VS	2.84 VS	3.08 VS	3.41 VS	3.81 VS	4.13 VS	4.52 BL	5.63 BL	6.45 FR	6.80 GE	7.63 VD	23
24	0.09 NW	0.48 NE	2.22 NE	3.09 NE	3.61 NE	3.96 NE	4.56 NE	5.17 NE	5.57 NE	6.05 FR	6.46 BL	6.84 NE	7.83 BS	24
25	0.51 OW	0.77 OW	2.50 FR	3.20 VD	3.69 VD	4.02 VD	4.70 VD	5.23 VD	5.59 VD	6.12 VD	6.48 VD	7.20 VD	7.85 BL	25
26	0.51 VS	1.28 VS	2.57 VD	4.41 FR	4.84 FR	4.84 FR	5.04 FR	5.24 FR	5.64 FR	6.47 NE	6.84 NE	7.48 BL	8.70 GE	26

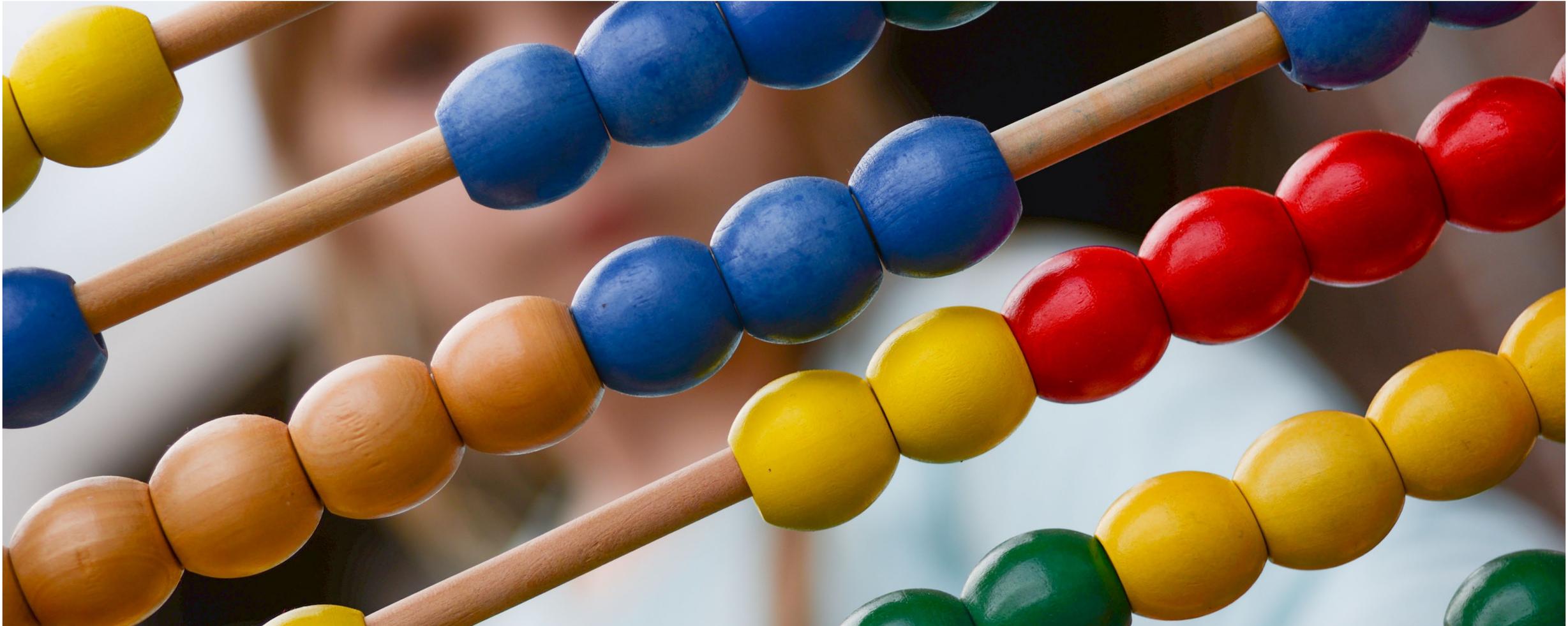
* Steuerbelastung Staat, Gemeinde & Kirche im Verhältnis zum Reinvermögen in Promille (Kantonshauptort; Verheiratete)

NWCH Vermögenssteuerbelastung 2018

Kantonshauptorte Vermögenssteuerbelastung 2018 (verheiratet ohne Kinder)



Umstellung Steuerbezugssystem



Motion Tschudin (2018/459)

Parlamentarischer Vorstoss

2018/459

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Ein Steuersystem das jeder versteht
Urheber/in:	Reto Tschudin
Mitunterzeichnet von:	Degen, Kämpfer, Karrer, Kaufmann A., Lerf, Riebli, Ringgenberger, Ritter, Ryf, Schafroth, Schneider, Straumann, Strub-Mathys, Stückelberger, Thüring, Trüssel, Uccella, Vogt-Dürriig, Weibel, Wunderer
Eingereicht am:	19. April 2018
Dringlichkeit:	--

Das heutige Steuersystem im Kanton Basel-Landschaft basiert auf dem Modell des Praenummerandobezuges. Das bedeutet, dass die Steuern in der laufenden Steuerperiode zur Zahlung fällig werden. Am 30. September des jeweilig laufenden Jahres sind die „aktuellen“ Steuern zu bezahlen. Dies jeweils auf Grund einer provisorischen Vorausberechnung. Diese weicht aber regelmässig von der definitiven Rechnung fürs vergangene Jahr ab, zumal sie auf den Zahlen der Vorperiode basiert.

Motion Tschudin (2018/459) – Was verlangt die Motion?

- Umstellung Steuerbezugssystem
 - Der Bezug bei der Staats- und Gemeindesteuer soll an jenen der direkten Bundessteuern angepasst werden;
 - Der geltende Fälligkeitstermin (30. September des jeweiligen Steuerjahrs) soll auf den 31. März des Folgejahrs verlegt werden;
 - Die Umstellung soll schrittweise erfolgen.
- Wechsel vom Praenumerando- zum Postnumerandobezug.

System des Praenumerandobezugs

2021	2022
<ul style="list-style-type: none">• Steuerjahr• <i>Fälligkeit der Steuern</i>• Prov. Vorausrechnung	<ul style="list-style-type: none">• Veranlagungsperiode• Versand Steuererklärung• Veranlagung der Steuern / definitive Steuerrechnung

- Fälligkeitstermin liegt im Steuerjahr selbst.
 - Allgemeiner Fälligkeitstermin BL: 30. September des Steuerjahrs.
 - Vorausrechnung im Februar des Steuerjahrs.
 - Definitive Rechnung in der Veranlagungsperiode.
- 25 von 26 Kantonen (inkl. BL) kennen den Praenumerandobezug!

System des Postnumerandobezugs

2021	2022
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerjahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Veranlagungsperiode • Versand Steuererklärung • <i>Fälligkeit der Steuern</i> • Veranlagung der Steuern / definitive Steuerrechnung

- Die Steuern werden in der Veranlagungsperiode fällig und bezogen.
- Allgemeiner Fälligkeitstermin Bund: 1. März der Veranlagungsperiode (zahlbar innert 30 Tagen → 31. März).
- Vorausrechnung Bund im Februar der Veranlagungsperiode.
- Definitive Rechnung in der Veranlagungsperiode oder später.
- **Der Bund und nur ein Kanton (BS) kennen den Postnumerandobezug.**

Umstellung der Fälligkeiten 2024–2027

- **Schritt 1 (2025):** Verschiebung der Fälligkeit um 3 Monate auf den 31. Dezember
- **Schritt 2 (2026):** Verschiebung der Fälligkeit um weitere 3 Monate auf den 31. März des Folgejahrs

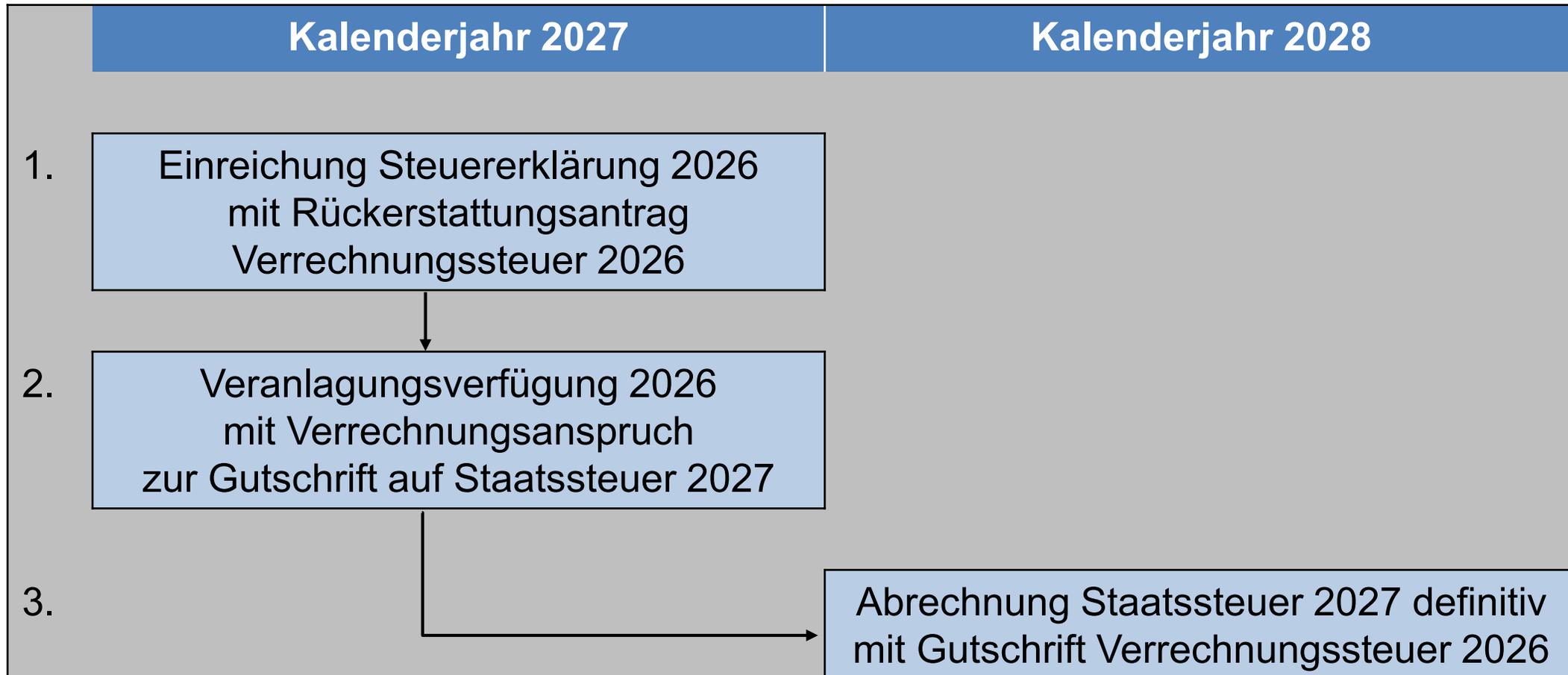
Steuerjahr	Umstellung	Versand Vorausrechnung	Fälligkeit (zahlbar bis)
2024	vor Umstellung	Februar 2024	30. September 2024
2025	Schritt 1	Mai 2025	31. Dezember 2025
2026	Schritt 2	August 2026	31. März 2027
2027	nach Umstellung	August 2027	31. März 2028

Bezug direkte Bundessteuer – keine Umstellung der Fälligkeiten 2024–2027

Steuerjahr	Umstellung	Versand Vorausrechnung	Fälligkeit (zahlbar bis)
2024	<i>Keine Umstellung</i>	Januar/Februar 2025	31. März 2025
2025		Januar/Februar 2026	31. März 2026
2026		Januar/Februar 2027	31. März 2027
2027		Januar/Februar 2028	31. März 2028

Neues Rückerstattungsverfahren bei der Verrechnungssteuer (1)

– Verfahren bisher



Neues Rückerstattungsverfahren bei der Verrechnungssteuer (2)

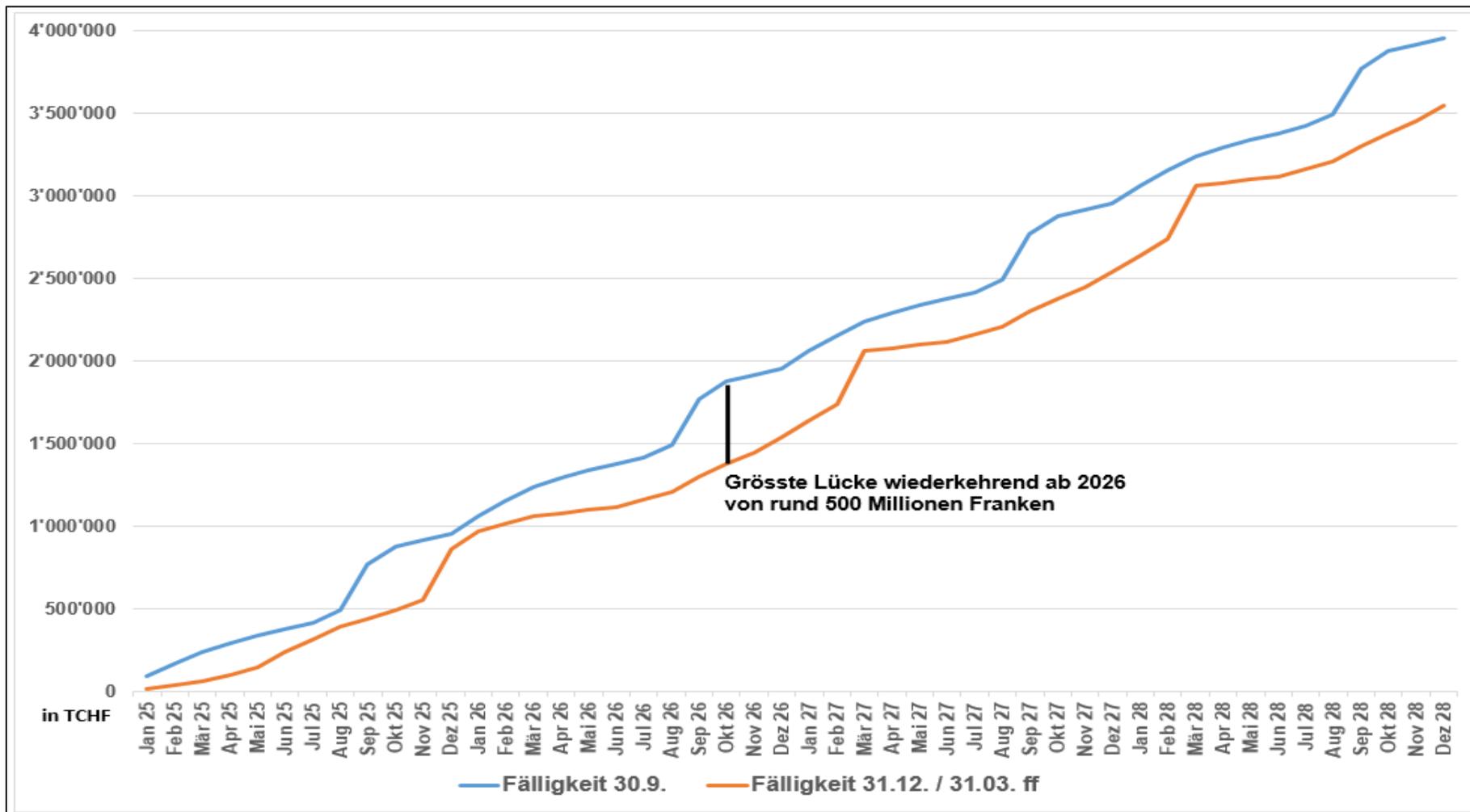
– Verfahren neu



Problematik Liquiditätslücke

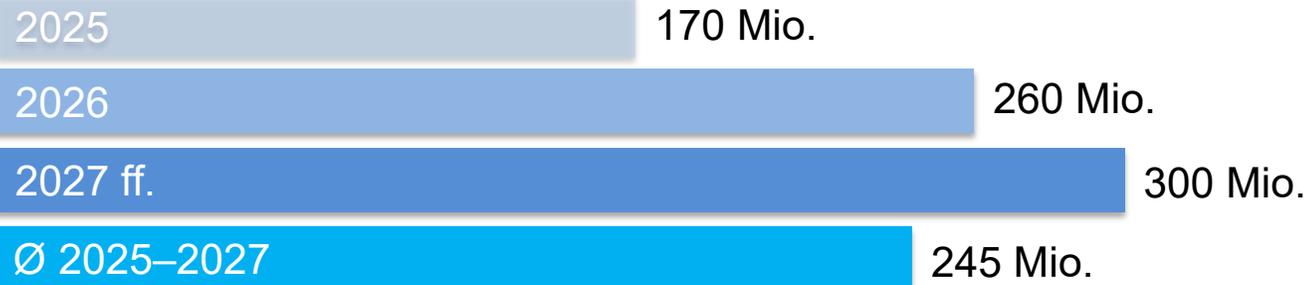
- Mit der Umstellung auf das Postnumerandosystem verschiebt sich der allgemeine Fälligkeitstermin vom 30. September jeweils auf den 31. März des Folgejahrs.
 - Dies führt zu einer zeitlichen Verschiebung der Zahlungseingänge von sechs Monaten (sog. Bezugslücke).
 - Daraus ergibt sich grundsätzlich eine dauernde Liquiditätslücke in Höhe der Differenz zwischen den bisherigen und den (verzögerten) zukünftigen Zahlungseingängen.
- Diese Liquiditätslücke muss durch Kanton und Gemeinden aufgefangen werden.

Liquiditätslücke – Zahlungseingänge Kanton und 45 Bezugsgemeinden



Durchschnittliche Liquiditätslücke (in Mio. Franken)

– Kanton



– Gemeinden mit Bezug Kanton (Bezugsgemeinden)

Ø p.a. 30 Mio.

– Gemeinden mit eigenem Bezug

Ø p.a. 150 Mio.

– Landeskirchen und Kirchgemeinden

p.m.

- **Hinweis:** Die effektive Höhe der Liquiditätslücke hängt letztlich von der konkreten Entwicklung der Einnahmen, den Ausgaben, den Investitionsvorhaben sowie dem effektiven Zahlungsverhalten der steuerpflichtigen Personen in den jeweiligen Steuerjahren ab.

Liquiditätslücke – Möglichkeiten zur Deckung

- Aufnahme von Fremdkapital mit entsprechenden Finanzierungskosten
- Erhöhung von Einnahmen und Erträgen
- Einsparung bei den Ausgaben
- Genügend Liquidität vorhanden

Indirekte Folgen (1)

– Finanzierungskosten Kanton

	2025	2026	2027
Zinssatz	1,3 %	1,3 %	1,3 %
Liquiditätslücke (gerundet)	CHF 170 Mio.	CHF 260 Mio.	CHF 300 Mio.
Finanzierungskosten (gerundet)	CHF 2,20 Mio.	CHF 3,40 Mio.	CHF 3,90 Mio.

Indirekte Folgen (2)

- Vergütungszinsen
 - Auswirkungen sind vernachlässigbar.
- Verzugszinsen (Kanton)

	Minimaler Ausfall Kanton (in Franken)	Maximaler Ausfall Kanton (in Franken)
Schritt 1 (2025): - Versand Vorausrechnung Mai - Fälligkeit 31. Dezember	400'000	1'400'000
Schritt 2 (2026 und Folgejahre): - Versand Vorausrechnung August - Fälligkeit 31. März des Folgejahrs	800'000	2'700'000

Vor- und Nachteile der Umstellung (1)

Vorteile

- Gleiches Bezugssystem für Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer
→ **leicht bessere Übersicht** für Steuerkundschaft über geleistete und ausstehende Steuerzahlungen.
- Vereinheitlichung der Fälligkeitstermine auf den 31. März des Folgejahrs
→ Steuern können **etwas genauer** berechnet werden, da Steuerjahr abgeschlossen ist.
- Bis zum 31. März liegen bei den unselbständig- und nicht erwerbstätigen Personen die benötigten Unterlagen zur Erstellung der Steuererklärung in der Regel bereits vor.

Vor- und Nachteile der Umstellung (2)

Nachteile

- Gleicher Fälligkeit-/Zahlungstermin für Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer → erfordert von den Steuerzahlenden eine gute vorausschauende Liquiditätsplanung.
- Erhöhung Inkassorisiko für Gemeinwesen.
- Durch die Liquiditätslücke werden sich Kanton und Gemeinden stärker verschulden müssen mit entsprechenden Finanzierungskosten.
- Verschlechterung der Finanzkennzahlen zur Verschuldung.
- Ein Wechsel zum Postnumerandobezug wäre faktisch endgültig.

Haltung Regierungsrat (1)

- Regierungsrat steht dem Anliegen der Motion sehr kritisch gegenüber:
 - Liquiditätslücke verursacht zusätzliche Finanzierungskosten beim Kanton und den Gemeinden;
 - Risiko von erhöhten Zahlungsausfällen aufgrund der gleichzeitigen Fälligkeit der Steuern (Bund, Kanton und Gemeinde);
 - Kosten-Nutzen-Verhältnis fraglich
 - Bessere Übersichtlichkeit für steuerpflichtige Personen vs. Kosten / Risiken für Gemeinwesen;
 - Vorausrechnungen sind weiterhin angezeigt (Steuerung der Liquidität);
 - Bis 31. März haben die wenigsten Steuerkunden die Steuererklärung bereits ausgefüllt;
 - Verzugszinsen lassen sich bei beiden Systemen bei rechtzeitiger Bezahlung der Steuerrechnungen vermeiden.

Haltung Regierungsrat (2)

- Nur BS mit Postnumerandobezug.
 - 25 Kantone mit Praenumerandobezug.
 - Bisher kein Wechsel!
 - «Neuland», weil entsprechende Erfahrungen für einen solchen Systemwechsel in den Kantonen fehlen.
 - Die Baselbieter Gemeinden stehen dem Thema ablehnend gegenüber.
 - Neben dem Kanton müssten bei einem Ja zu einem Wechsel auch 41 Gemeinden das Bezugssystem umstellen.
- **Antrag Regierungsrat an Landrat:
Verzicht auf Umstellung des Steuerbezugssystems (zu Postnumerandobezug).**

Zeitplan

Jahr	Monat	Was
2022	September	Eröffnung Vernehmlassungsverfahren (bis 31.12.22)
2023	<i>Januar–März</i>	<i>Auswertung Vernehmlassung und Erstellen definitive LRV</i>
2023	April	Überweisung definitive Vorlage durch RR an LR
	bis Sommerferien	Beratung FIK
	nach Sommerferien	Beratung LR
2024	März	Allfällige Volksabstimmung
	April	Information an Gemeinden betreffend Umsetzung
2025	1. Januar	Inkrafttreten

Weitere Gesetzgebungsprojekte



Erhebung Nettowohnfläche / systematische Überprüfung des EMW

- Erhebung der Nettowohnfläche und der Anzahl Zimmer als Voraussetzung zur *Umsetzung der bundesgerichtlichen Vorgaben* (systematische Überprüfung der EMW).
- Vernehmlassung abgeschlossen (30. September 2021).
- Definitive LRV im 2. Quartal 2022.

Vom Landrat am 29. September 2022
für zwei Jahre sistiert.

Steuerliche Themenfelder Kanton Basel-Landschaft

- Tarifierung bei der Vermögenssteuer; ✓
- Anpassung der Bemessungsbasis bei der Vermögenssteuer:
 - Abschaffung BL-Steuerwerte; ✓
 - Anpassung der Liegenschaftswerte.
- Tarifierung bei der Einkommenssteuer;
- Überprüfung bei der Eigenmietwertbesteuerung:
 - Umsetzung Bundesgerichtsentscheid von 2017 (systematische, individuelle Überprüfung der Eigenmietwerte) → sistiert bis September 2024;
 - Gesetzlich vorgegebene Überprüfung im Jahr 2024.
- Parlamentarische Vorstösse, Gesetzesinitiative «Prämienabzug für alle»

Geplante Steuerreformen für natürliche Personen

Geplant

2023

Natürliche
Personen



Vermögens-
steuerreform I

2025

Natürliche
Personen

Einkommenssteuer
(light)

2027

Natürliche
Personen

Vermögens-
steuerreform II /
Einkommenssteuer

E-Tax BL



E-Tax BL als wichtiger Meilenstein

- Mit E-Tax BL realisiert die Steuerverwaltung einen wichtigen Meilenstein im Rahmen der digitalen Transformation.
 - Mindestens 70 Prozent der natürlichen Personen sollen innerhalb von 4 Betriebsjahren die Steuererklärung online erfassen und mit den Belegen elektronisch einreichen.
 - Aufbau eines elektronischen Steuerkundendossiers, welches die Veranlagung der elektronisch eingereichten Steuererklärungen unterstützt.
 - Stetige Reduktion des Platzbedarfs für die Bewirtschaftung der Steuerdossiers auf Papier.
- Die Steuerverwaltung auf dem Weg zur «digitalen Organisation»

E-Tax BL: Vorteile für die Kundschaft

- Es ist keine Installation der Software mehr nötig: E-Tax BL ist eine Webapplikation.
- E-Tax BL funktioniert auch auf mobilen Endgeräten wie Tablets und Smartphones.
- Papierbelege können einfach und schnell digitalisiert und mittels SNAP.SHARE Mobile App beigefügt werden.
- Es ist keine persönliche Speicherung von Deklarationsdaten mehr notwendig.
- Es findet eine laufende Speicherung der Eingaben während der Erfassung der Steuererklärung statt.
- Die Zwei-Faktor-Authentifizierung von E-Tax BL ersetzt die handschriftliche(n) Unterschrift(en) – das Quittungsblatt fällt weg.
- E-Tax BL weist eine zeitgemässe und barrierefreie Oberfläche auf.
- Mit E-Tax BL können auch unterjährige und sekundäre Steuerpflichten erfasst werden.

E-Tax BL: Vorteile für die Steuerverwaltung

- E-Tax BL bildet die Grundlage für das papierarme Arbeiten.
- Die elektronische Einreichung der Steuererklärung erfolgt medienbruchfrei.
- Die notwendigen Belege werden strukturiert eingereicht und stehen der Veranlagung strukturiert zur Verfügung.
- Ein Teil des Supports wird durch die Ringler Informatik AG sichergestellt (Anwendungssupport).
- Mit E-Tax BL stehen auch unterjährige und sekundäre Steuerpflichten für die Veranlagung elektronisch zur Verfügung.
- Es gibt nur noch zwei Möglichkeiten, die Steuererklärung einzureichen – Papier oder elektronisch (keine hybride Einreichung mehr).

Konzept

Übersicht marc.lotti@gmx.ch ▾


Steuererklärung 2022 Kanton Basel-Landschaft
 für natürliche Personen

Provisorische Steuern in CHF **13'256**




Marc Lotti & Maria Lotti

Erfassen Sie bitte Ihre Angaben zu folgenden Themen und reichen Sie die Steuererklärung online oder mit der Post ein.

Vorschau und Einreichung

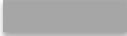
<p>Personen & Haushalt </p> <p>2 Steuerpflichtige Person(en)</p> <p>1 Kind(er)</p>	<p>Arbeit </p> <p>2 Einkommen aus Anstellung</p> <p>2 Berufskosten</p> <p>1 Aus- und Weiterbildungskosten</p>	<p>Versicherung, Vorsorge & Rente </p> <p>1 Vorsorgebeiträge</p>
<p>Finanzen </p> <p>2 Konti</p> <p>2 Wertschriften</p> <p>2 weitere Einträge</p>	<p>Eigentum </p> <p>1 Liegenschaft(en)</p> <p>2 Motorfahrzeug(e)</p>	<p>Sonstiges </p> <p>1 Spende(n)</p> <p>1 Beiträge Parteien</p>

E-Tax BL - Version 1.0.50 - © Ringler Informatik AG

Versandarten

Für die rund 50'000 Personen, die bisher mit EasyTax elektronisch eingereicht haben, ist neu ein «Minimalversand» vorgesehen:

Vollversand	Reduzierter Versand	Minimalversand
<ul style="list-style-type: none">• A3 Bogen (inkl. Zugangscodes)• Steuererklärungsformulare• Wertschriftenverzeichnis• Beilagen• Retourcouvert• Flyer• Begleitbrief	<ul style="list-style-type: none">• A3 Bogen (inkl. Zugangscodes)• Retourcouvert• Flyer• Begleitbrief	<ul style="list-style-type: none">• Aktivierungsschreiben (Zugangscodes)• Flyer• Begleitbrief

 Bereits bestehender Versandumfang

 Neu hinzugefügter Versandumfang

Der Versand der Steuerunterlagen erfolgte vom 26. Januar 2023 an gestaffelt und per B-Post.

Was umfasst der neue Minimalversand?

Aktivierungsschreiben

Kanzlei
Rheinstrasse 33
4410 Liestal
T 081 552 66 66
etax@bl.ch
www.steuern.bl.ch

**BASEL
LANDSCHAFT**
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Gemeinde Münchenstein
Betrifft Frau Adelheid Langenegger
Strasse 1
4142 Münchenstein

Liestal, Januar 2023

Steuererklärung 2022 – Aktivierungsschreiben

Sehr geehrte Frau Langenegger

Der Kanton Basel-Landschaft stellt bei der Steuererklärung um: EasyTax BL gehört der Vergangenheit an. Neu ermöglicht E-Tax BL die vollständige Erfassung und die unterschriftsfreie Einreichung der Steuererklärung auf elektronischem Weg. Mit der Einführung von E-Tax BL erhalten Sie anstelle des bisherigen Steuerformulars dieses Schreiben mit Ihrem Zugangscode zur Online-Steuererklärung.

Wollen Sie vor dem Ausfüllen der Steuererklärung 2022 mehr zu E-Tax BL wissen, dann empfehlen wir Ihnen dazu unsere Webseite www.steuern.bl.ch/etax. Dort finden Sie allgemeine Informationen sowie Erklärvideos und Hilfestellungen zu E-Tax BL.

Mit www.etax.bl.ch gelangen Sie direkt zum Login. Verwenden Sie nach der Registrierung den folgenden Zugangscode für Ihre Online-Steuererklärung:

Zugangsdaten für E-Tax BL	
Person-Id	265933
Zugangscode	2829R2V4gnKnrFYp
Einreichungsfrist	31.03.2023

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft

Zugangsinformation für Dr. Tax Software:
Steuerfall-Nr. 32081172-1

Flyer*



E-TAX BL
Steuern online

**BASEL
LANDSCHAFT**
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Einfach
So einfach waren Steuern noch nie. Die Eingabemasken der Applikation führen Sie Schritt für Schritt durch den Ablauf und Sie finden zugeordnet die notwendigen Erläuterungen aus der Wegleitung. Die Vorjahresdaten von EasyTax BL können problemlos übernommen werden.

Schnell
Mit der App SNAPSHARE können Belege unkompliziert eingescannt, hochgeladen und mit der Steuererklärung verknüpft werden. Reichen Sie die Deklaration zusammen mit den erforderlichen Belegen online ein.

Sicher
E-Tax BL ist mit einer Zwei-Faktoren-Authentifizierung verschlüsselt und damit genauso sicher wie E-Banking. Die Deklaration wird fortlaufend gespeichert und kann jederzeit unterbrochen und wieder aufgenommen, resp. geändert werden. Bis zur elektronischen Einreichung hat die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft keine Einsicht in Ihre Daten.

E-Tax BL ersetzt EasyTax BL.

Mehr Infos
Alle weiteren Informationen und die Erklärvideos zu E-Tax BL finden Sie unter steuern.bl.ch/etax auf der Webseite der Steuerverwaltung BL.

Unterstützung für die Anwendung von E-Tax BL erhalten Sie über die Hotline 041 766 59 17 oder per Mail: bl@stax.ch

Mit etax.bl.ch gehts direkt zum Login. Hier finden Sie zudem weiteren technischen Support.

Die App SNAPSHARE können Sie aus dem PlayStore, resp. dem AppStore gratis auf Ihr Mobile Phone herunterladen.

Mehr Infos: steuern.bl.ch/etax
Zum Login: etax.bl.ch

Begleitbrief**

Dr. Anton Lauber
Regierungsrat
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal
T +41 61 552 66 65
anton.lauber@bl.ch

**BASEL
LANDSCHAFT**
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
VORSTEHER

Liestal, im Januar 2022
DST/AL

E-Tax BL – Steuererklärung online ausfüllen und einreichen

Sehr geehrte Damen und Herren

E-Tax BL heisst die neue Deklarationslösung, welche der Kanton Basel-Landschaft ab 2023 einsetzen wird. Sie ersetzt die bisherige Lösung EasyTax, welche 1997 eingeführt wurde und nun nach 25 Jahren veraltet ist.

Mit E-Tax BL können die Steuerangaben online im Internet erfasst und zusammen mit den beigelegten Belegen unterschriftsfrei eingereicht werden. Die Installation einer Software auf dem eigenen Computer entfällt. Das Ausdrucken und anschließende Einreichen per Post ist damit nicht mehr notwendig.

Um dem Datenschutz vollumfänglich gerecht zu werden, erfolgt die Online-Erfassung auf der Basis einer Zwei-Faktoren-Authentifizierung. Diese besteht aus einem von Ihnen vergebenen Passwort und aus einem SMS-Code, den Sie bei jeder Anmeldung an Ihre hinterlegte Mobilnummer erhalten. Ihre Datenerfassung wird verschlüsselt auf einem Server des Kantons Basel-Landschaft gespeichert.

Mit E-Tax BL setzt der Kanton Basel-Landschaft auf eine Anwendung, die sich in anderen Kantonen bereits bestens bewährt hat. Sie werden sich rasch in der neuen Lösung zurechtfinden. Überzeugen Sie sich selbst!

Mit Ihren Steuern leisten Sie einen unverzichtbaren Beitrag an das Funktionieren unseres Staatswesens, an die Bildung, das Gesundheitswesen, das soziale Netz und vieles Mehr. Sie ermöglichen uns damit, unseren Wohlstand im Kanton Basel-Landschaft zu sichern und auch in Zukunft zu gewährleisten. Ich danke Ihnen für Ihre Mitwirkung bei der Steuerveranlagung und für Ihre Solidarität bei der Finanzierung unserer staatlichen Aufgaben.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Anton Lauber
Regierungsrat

*In allen Versandumfängen enthalten und auch bei Gemeinden vor Ort verfügbar

**In allen Versandumfängen enthalten

Eröffnung der Steuererklärung

- Für Registrierung und Anmeldung werden eine Mobiltelefonnummer und eine E-Mail-Adresse benötigt.
- Mittels Zugangscode kann sich die steuerpflichtige Person für das Erfassen der Steuererklärungsdaten und die elektronische Einreichung der Steuererklärung authentifizieren.

Bogen (Steuererklärung)



Steuererklärung 2022
 für natürliche Personen
 Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

E-Steuer
 steuern.bl.ch/etax

Daten

Person-Id. 265933
 Zugangscode 2829R2V4gnKnrFYp

Aktivierungsschreiben

E-Tax BL



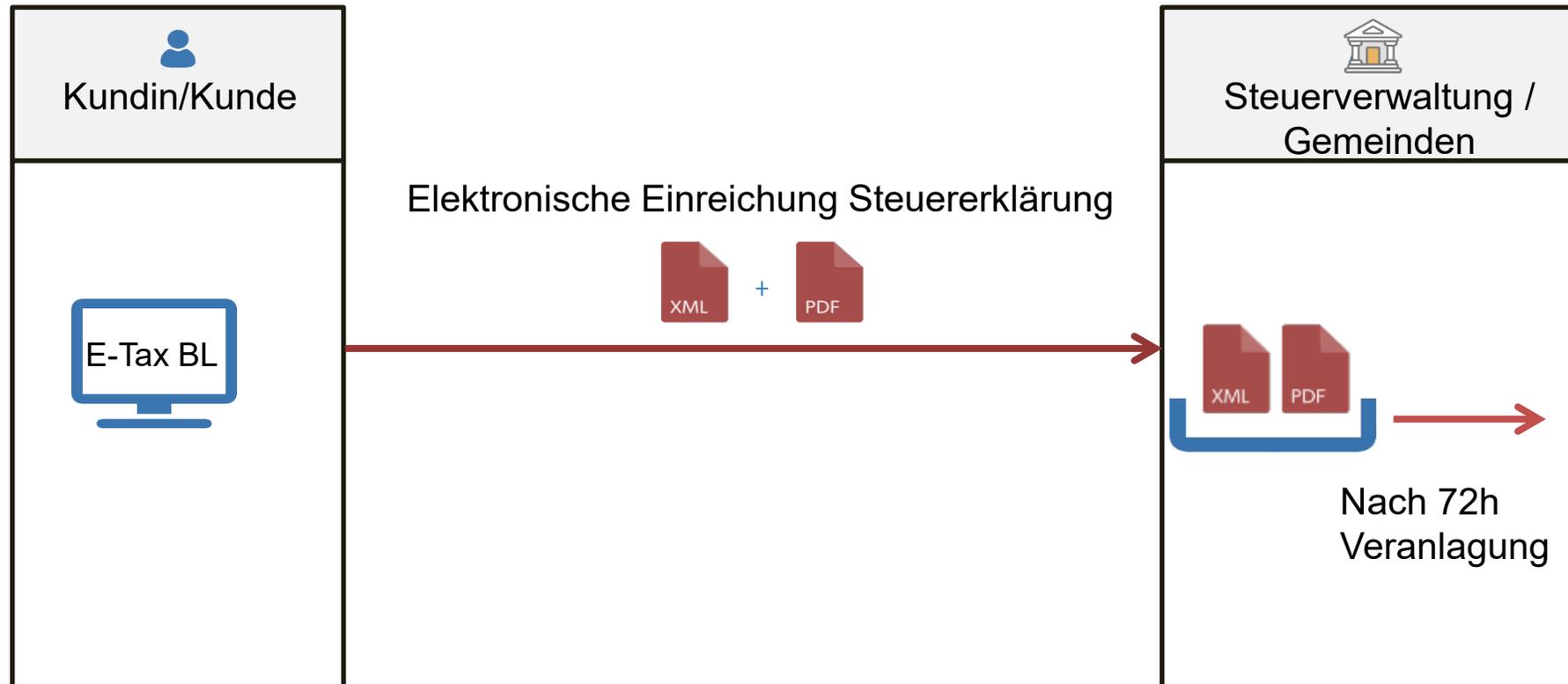
Neue Steuererklärung erstellen

Person-Id.

Zugangscode

Elektronische Einreichung mit E-Tax BL

- Einreichung mit 72 Stunden Korrekturmöglichkeit



Support: Was gibt es?

Der Support zu E-Tax BL gliedert sich in drei Gruppen:

Anwendungssupport

- Technische und Handlingsfragen
- Ringler Informatik AG
- bl@etax.ch
- Tel. 041 766 59 17

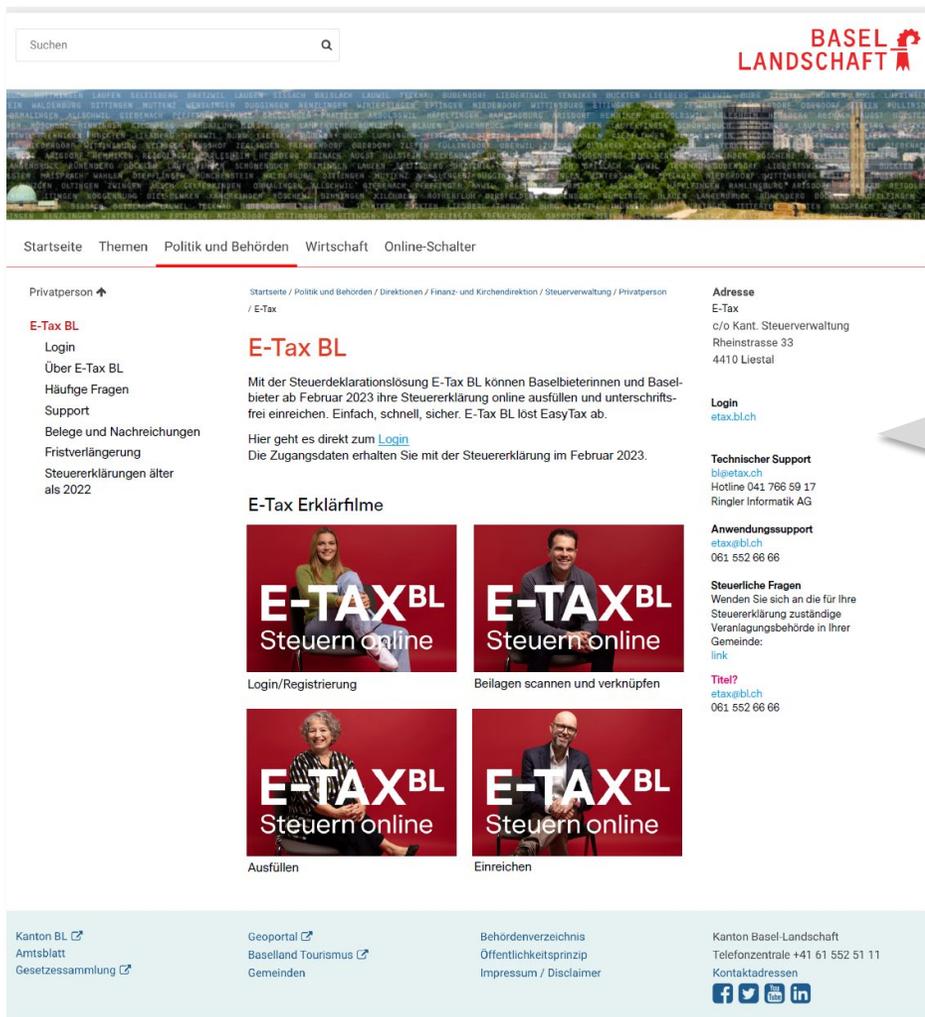
Admingsupport

- Fragen zu Zugangscodes
- Wechsel Mobile-Nummer
- Freigabe maximaler Anzahl Steuererklärungen für Non-Profit-Organisationen (>20)
- Team Kanzlei der kantonalen Steuerverwaltung

Steuerfachliche Fragen

- Beantwortung steuerfachlicher Fragen
- Gemeindesteuernämter und kantonale Steuerverwaltung (je nach Zuständigkeit der Behörde)

Kommunikation: www.steuern.bl.ch/etax



The screenshot shows the website www.steuern.bl.ch/etax. The page is titled "E-Tax BL" and is part of the "Politik und Behörden" section. It features a search bar at the top, a navigation menu, and a main content area with a red header. The main content area includes a description of the E-Tax BL service, a "Login" button, and a "Technischer Support" section. Below the main content, there are four video thumbnails for "E-Tax BL Steuern online" with titles: "Login/Registrierung", "Beilagen scannen und verknüpfen", "Ausfüllen", and "Einreichen". The footer contains links to "Kanton BL", "Geoportal", "Behördenverzeichnis", and "Kanton Basel-Landschaft".

- Zentrale Informationsplattform zu E-Tax BL
- Aufbau anhand von drei Spalten:
 - Navigation
 - Hauptteil
 - Supportinformationen
- Kurze Beschreibung, Login-Link zu etax.bl.ch und kurze Erklärvideos

Hinweise an Treuhänderinnen und Treuhänder

- Der Fokus von E-Tax BL liegt auf einer einfachen, effizienten und sicheren Deklarationslösung für die Steuerkundinnen und -kunden, die sich wenig mit der Steuermaterie auskennen.
- E-Tax BL ist jedoch nicht für professionelle Anwenderinnen und Anwender optimiert:
 - Standardmässig sind maximal 20 Steuererklärungen pro Benutzerkonto und Steuerjahr möglich.
 - Eine umfangreiche Mandantenbewirtschaftung steht nicht im Fokus bzw. es gibt keinen Multi-User-Zugriff.
- Es empfiehlt sich z. B. alternativ das kostenpflichtige Produkt Dr. Tax.



Ringler Informatik AG
Baarerstattstrasse 10
CH-6340 Baar
Tel. 041 766 40 40

info@ringler.ch
www.ringler.ch
www.drntax.ch

Angebot Ringler

Dr. Tax ^{Professional} - Spezialangebot BL

NUR FÜR NEUKUNDEN IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT - GÜLTIG BEI BESTELLUNG BIS 31.03.2023

- 25% Neueinsteiger-Rabatt im ersten Jahr auf alle untenstehenden Preise
- EasyTax Vorjahres-Datenübernahme in Dr. Tax Steuererklärung 2022
- Kostenlose Installationsunterstützung via Fernwartung durch Ringler Informatik AG



Preise pro Jahr, exkl. MwSt

STEUERERKLÄRUNG 2022 FÜR KANTON BASEL-LANDSCHAFT (inkl. 1 Benutzer)			
ANZAHL STEUER-ERKLÄRUNGEN BL	NATÜRLICHE PERSONEN	JURISTISCHE PERSONEN	KOMBI-PREIS NAT. & JUR. PERS.
10 StE BL	<input type="checkbox"/> CHF 220	<input type="checkbox"/> CHF 220	<input type="checkbox"/> CHF 390 (statt CHF 440)
20 StE BL	<input type="checkbox"/> CHF 330	<input type="checkbox"/> CHF 330	<input type="checkbox"/> CHF 590 (statt CHF 660)
50 StE BL	<input type="checkbox"/> CHF 660	<input type="checkbox"/> CHF 660	<input type="checkbox"/> CHF 1'190 (statt CHF 1'320)
100 StE BL	<input type="checkbox"/> CHF 990	<input type="checkbox"/> CHF 990	<input type="checkbox"/> CHF 1'390 (statt CHF 1'980)
200 StE BL	<input type="checkbox"/> CHF 1'190	<input type="checkbox"/> CHF 1'190	<input type="checkbox"/> CHF 1'590 (statt CHF 2'380)
Weitere 100 StE BL	CHF 100 pro 100 StE Anzahl StE (Total):	CHF 100 pro 100 StE Anzahl StE (Total):	
ZUSATZMODUL			
E-DOSSIER	<input type="checkbox"/> CHF 480		
ZUSÄTZLICHE BENUTZER (für gleichzeitigen Zugriff auf Dr. Tax)			
	NATÜRLICHE PERSONEN	JURISTISCHE PERSONEN	KOMBI-PREIS NAT. & JUR. PERS.
<input type="checkbox"/> Ohne E-DOSSIER	CHF 440 je Benutzer	CHF 440 je Benutzer	CHF 660 je Benutzer (statt CHF 880)
<input type="checkbox"/> Mit E-DOSSIER	CHF 560 je Benutzer	CHF 560 je Benutzer	CHF 860 je Benutzer (statt CHF 1'120)
	Anzahl zusätzliche Benutzer:	Anzahl zusätzliche Benutzer:	Anzahl zusätzliche Benutzer:

Was bleibt bestehen?

- Die «alte Welt» gibt es weiterhin:
 - EasyTax:
 - Deklarationen \leq Steuerjahr 2021
 - Ausblick: Die elektronische Einreichung ist bis auf weiteres möglich
 - Handschriftliche Steuererklärung

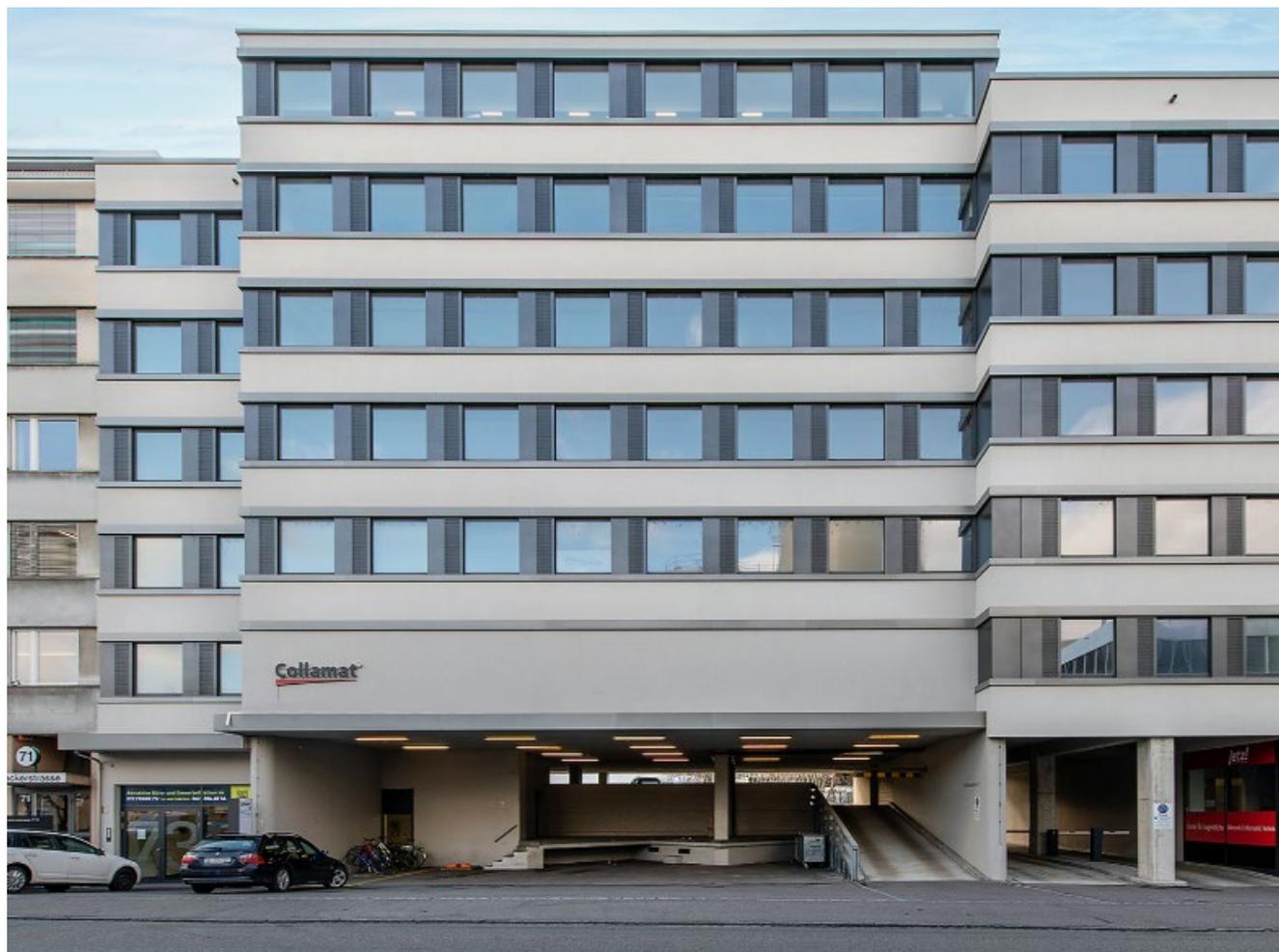
Informationen aus der Steuerverwaltung



Wegfall der mutmasslichen Verrechnungssteuer

- Keine mutmassliche Verrechnungssteuer mehr auf der provisorischen Rechnung
 - Aufhebung einer Eigenheit BL im Rahmen der Standardisierung der Steuerapplikation NEST
 - Anrechnung der Verrechnungssteuer als Vorauszahlung für das Folgejahr (z. B. Verrechnungssteuer 2022 → Vorauszahlung für Steuerjahr 2023)
 - Verzinsung ab Einreichung der Steuererklärung, jedoch frühestens ab 1. April
 - Verzinsung bis 30. September
 - Vermeidung von Verzugszinsen durch vollständige Bezahlung der provisorischen Rechnung oder des tatsächlich geschuldeten Betrags bis 30. September des Steuerjahrs
- **Gestiegene Anforderung bei der Berechnung der Vorauszahlung per 30. September bei späterer Einreichung der Steuererklärung**

Neuer Aussenstandort Muttenz



Muttenz, Hofackerstrasse 73

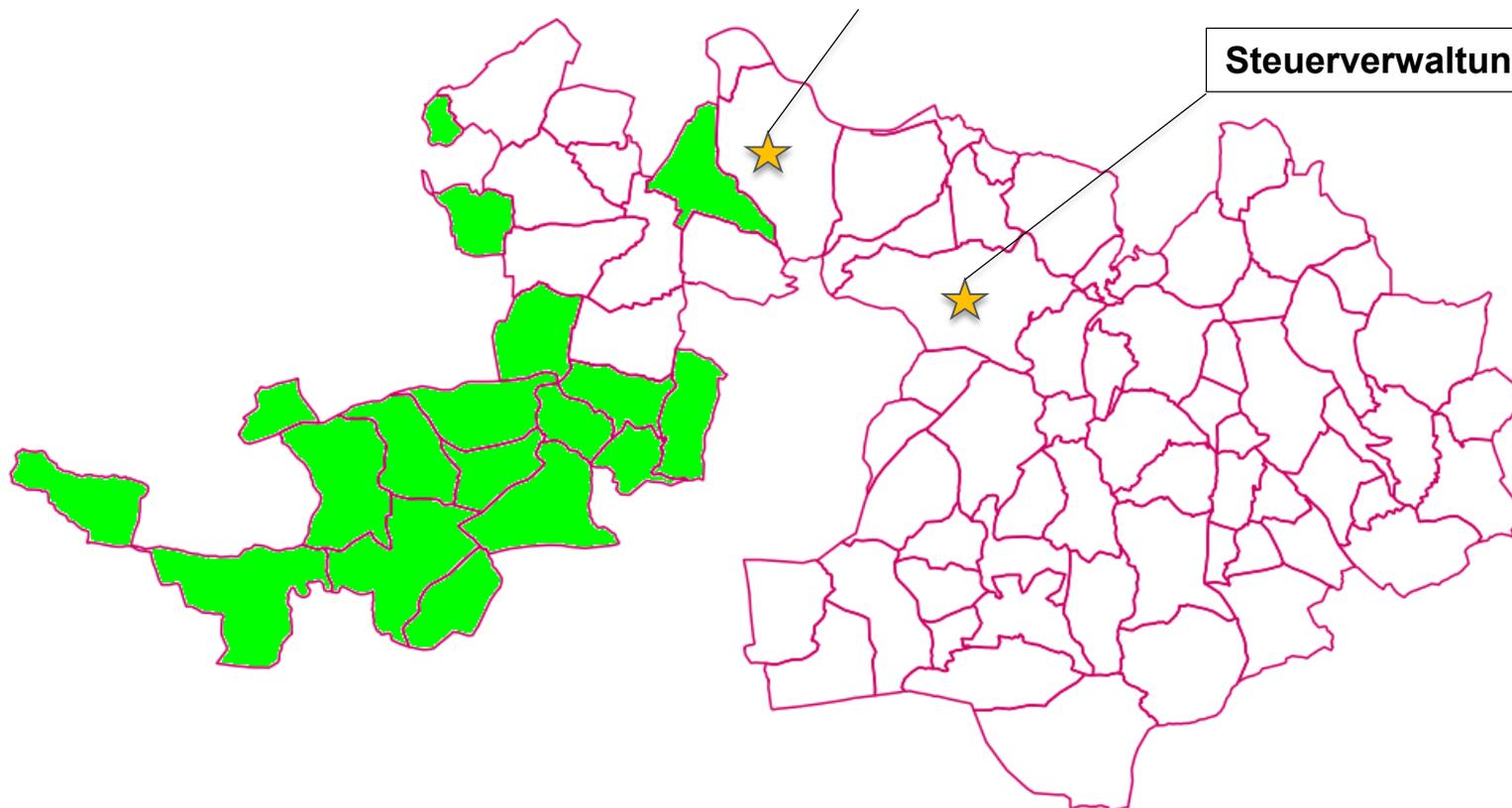


U-Veranlagungen für 18 Gemeinden

Aussenstandort Muttenz

- ca. 25'000 Steuererklärungen
- ca. 7 - 8 Stellen Veranlagung + Teamleitung

Steuerverwaltung Liestal



Auslagerung des Druck- und Verpackungsmanagements

Kantonale Verwaltung lagert das Druck- und Verpackungsmanagement aus

11.11.2022

Der Kanton Basel-Landschaft betreibt seit über 40 Jahren eine eigene Druck- und Verpackungsstrasse. Die bestehende Infrastruktur für diese Leistungen ist in die Jahre gekommen und muss ersetzt werden. Im Rahmen einer Evaluation hat die kantonale Verwaltung nun entschieden, die Druck- und Verpackungsaufträge an eine externe Anbieterin auszulagern. Ein erster Versand konnte erfolgreich abgewickelt werden.

Die kantonale Verwaltung druckt im Jahr etwa 6,5 Millionen Seiten und verpackt diese in 1,3 Millionen Kuverts. Auftraggeber dieser Druck- und Verpackungsarbeiten sind vor allem die Steuerverwaltung, die Motorfahrzeugkontrolle und das Personalamt. Die meisten Aufträge werden im Januar und Februar verarbeitet. Statt die alte Anlage zu ersetzen, hat sich die kantonale Verwaltung nun entschieden, das Drucken und Verpacken auszulagern.

Auslagerung bringt Vorteile

Eine detaillierte Studie hat ergeben, dass es für die kantonale Verwaltung vorteilhafter ist, diese Leistungen künftig extern erledigen zu lassen. Die Anschaffung eines neuen Maschinenparks wäre mit einem hohen Investitionsaufwand verbunden. Gleichzeitig handelt es sich bei den internen Druck- und Verpackungsaufträgen um ein saisonal schwankendes Geschäft, so dass die Wirtschaftlichkeit – auch im Hinblick auf reduzierte Druckvolumina bedingt durch die zunehmende Digitalisierung – nicht mehr gegeben wäre. Zudem ist der Betrieb einer einzelnen Druck- und Verpackungsstrasse mit höheren Risiken hinsichtlich Produktionsausfällen behaftet.

Eine externe Anbieterin ist dagegen für diese Aufgaben spezialisiert, verfügt über die notwendige Auslastung und kann schneller neueste Technologien einsetzen. Sie kann sich somit schnell veränderten Anforderungen und innerhalb des Jahres schwankenden Auftragsvolumina anpassen. Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach WTO-Standard hat sich die kantonale Verwaltung entschieden, den Druck- und Verpackungsauftrag an die in St. Gallen ansässige Firma Abraxas als Dienstleisterin zu vergeben. Abraxas ist ein Informatik-Dienstleistungsunternehmen im Besitz von sechs Kantonen und 132 Gemeinden.

Ökologisches Papier und bewährter Datenschutz

Einigen Empfängerinnen und Empfängern der kantonalen Versände wird vielleicht auffallen, dass das Papier weisser ist als bis anhin. Es ist aber ebenso ökologisch wie das bisher verwendete Papier. Die Kuverts sind aus Effizienzgründen nur noch mit einem einheitlichen Kantonslogo versehen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

